

**7. Nachtragssatzung vom 20.12.2007  
zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein  
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen  
und ihre Benutzung  
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 i.d.F. der 25. Nachtragssatzung vom 29.03.2007 sowie der §§ 1, 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S-H. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.12.2007 folgende 7. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

**Artikel I**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1. In § 1 Abs.1 Ziff. a) werden hinter dem Wort „Schmutzwasserbeseitigung“ die Worte: „ die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem betrieben wird“ eingefügt.
- 1.2. In Abs. 4 Ziff. a) werden hinter dem Wort „Grundstück“ ein Semikolon und folgende Worte eingefügt „im Unterdrucksystem die Anschlussleitung und der Übergabeschacht,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1. In Abs. 3 Ziff. a) werden nach dem Wort „Unterdruckschacht“ die Worte „Unterdruckleitung, Unterdruckerzeugungsanlage“ eingefügt.
- 1.2. In Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:  
„Im Unterdrucksystem gehört der Unterdruckschacht zur öffentlichen Einrichtung.  
Übergabeschacht ist je nach technischer Gegebenheit vor Ort der Durchlaufschacht oder der Unterdruckschacht.  
Übergabepunkt ist auf Grundstücken  
a) auf denen die Abwasserbeseitigung im Drucksystem erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, der Absperrschieber an der Grundstücksanschlussleitung, sofern der Zweckverband nichts anderes bekannt gibt,  
b) auf denen die Abwasserbeseitigung im Unterdrucksystem erfolgt, die Einmündung der Grundstücksentwässerungsleitung in den Unterdruckschacht.“

Die Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 7 bis 9.

Hinter Satz 9 werden zwei neue Sätze 10 und 11 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Der Übergabeschacht auf dem Grundstück ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken nach Abs. 4 Ziff. b) gehört der Unterdruckschacht nicht zur Grundstücksentwässerungsanlage.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Anschlussleitung“ die Worte „und die Unterdruckschächte“ eingefügt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Anschlussleitungen“ die Worte „und Unterdruckschächte“ eingefügt.  
In Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Anschlussleitungen“ die Worte „und die Unterdruckschächte“ eingefügt.
4. § 12 Abs.1 Ziff. b) wird ergänzt um die Worte „mit Ausnahme des Unterdruckschachtes im Unterdrucksystem“.

Abs. 1 Ziff. 1 d) wird hinter dem Wort „DIN“ ergänzt um die Zahl „4261“.

## Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

### **Ausgefertigt:**

Timmendorfer Strand, den 20. Dezember 2007

Zweckverband Ostholstein

gez. Suhren

Verbandsvorsteher